

Fall 1:

Bei den Antragstellern handelt es sich um eine Familie, bestehend aus den Eltern und 5 Kindern im Alter von 10, 12, 15, 17 und 19 Jahren. Die Antragsteller stammen aus Bosnien-Herzegowina. Vor ihrer Ausreise lebten sie in Banja Luka in der Teilrepublik „Republika Serpska“. Sie gehören der Volksgruppe der Roma an. Sie tragen vor, dass sie nie eine Schule besuchen und nie eine Ausbildung durchlaufen konnten, weil sie bei den Schulen und den Ausbildern als Roma unbeliebt gewesen seien. Sie hätten in einer Barackensiedlung gelebt und ihren Lebensunterhalt durch Sammeln von Metallen und Flaschen verdient. Es sei aber ein sehr armseliges Leben gewesen. Häufig sei die Ware von serbischen Volkszugehörigen gestohlen und der Ehemann beschimpft und diskriminiert worden. Den Roma sei es verwehrt, ihre rechtliche Situation zu verbessern, denn sie seien von Verfassungen wegen keine anerkannte Minderheit neben den Serben, Kroaten und Bosniaken, weswegen sie keine politischen Rechte hätten. Deshalb sei es für sie auch in der anderen Teilrepublik nicht besser. Im Sommer 2015 wäre eine Gruppe von Arbeitsvermittlern auf dem Marktplatz der Heimatstadt erschienen, die dafür geworben habe, als Arbeitnehmer in die BRD auszuwandern, denn dort würden massenweise Arbeitnehmer gesucht, auch solche ohne Ausbildung. Der Ehemann habe sich sofort gemeldet, um die wirtschaftliche Situation der Familie zu verbessern. Mit ihrem letzten Geld hätten sie die Überfahrt in die BRD, die von den Arbeitsvermittlern organisiert worden sei, bezahlt. Sie seien während der gesamten Fahrt nirgendwo kontrolliert und an keiner Grenze angehalten worden und letztlich vor der Landesaufnahmeeinrichtung in Ingelheim am Rhein abgesetzt worden. Erst dort hätten sie erfahren, dass es sich nicht um eine Behörde der Arbeitsvermittlung handele, sondern um eine Unterkunft für Asylsuchende. In ihrer Not hätten sie deshalb einen Asylantrag bei der zugehörigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Bingen am Rhein gestellt. Wegen der Aufregung hätte die ohnehin gesundheitlich belastete Ehefrau einen Herzinfarkt erlitten. Insgesamt sei es schon der zweite Herzinfarkt. Der erste Herzinfarkt sei in Bosnien-Herzegowina nur in geringem Maß behandelt worden, weil die Ehefrau wegen der familiären finanziellen Notlage selbstverständlich nicht über eine Krankenversicherung verfüge und die Behandlung nicht habe bezahlen können.

Ist der Asylantrag zulässig, die BRD für das Asylverfahren zuständig und welche Anerkennungschancen haben die Asylantragsteller ?

Fall 2:

Die damals 25-jährige Asylsuchende reiste als iranische Staatsangehörige im Sommer 2012 auf dem Luftweg vom Iran ins Bundesgebiet ein und meldete sich in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Trier. Aufgrund der bundesweiten Verteilung war für sie aber die Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf/ Bayern zuständig. Aufgrund der landesweiten Verteilung wurde sie der Stadt Regensburg zugewiesen. Bei ihrer Anhörung beim BAMF trug sie vor, sie stamme aus einem großen Clan in Nordiran, der schon seit Generationen politisch aktiv sei und dessen Politik sich eindeutig gegen die Regierung der Islamischen Republik Iran richte, insbesondere zu Zeiten des Präsidenten Ahmadinejad. Sie lehne aber auch wegen seiner frauenfeindlichen Haltung den Islam ab. Schon im Iran habe deshalb Kontakt zur Glaubensgemeinschaft der Bahai gesucht, aber auch zu christlichen Kirchen. Im April 2013 sei sie von einer Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde christlich getauft worden. Den Taufschein legte sie vor. Auch bei einer Rückkehr in den Iran werde sie nach den Regeln ihres neuen Glaubens leben, ggf. auch missionieren. Aufgrund des am 09.08.2008 vom iranischen Parlament beschlossenen Apostasieverbots drohe ihr jedoch schwere Strafe bis hin zur Todesstrafe. **Welchen Schutzstatus kann sie erlangen ?**

Fall 3:

Der Asylsuchende ist afghanischer Staatsangehöriger und von der Volkszugehörigkeit Hazara. Von der Religionszugehörigkeit ist er Ismailit. Zuletzt lebte er in der afghanischen Provinz Baglan. Er reiste im März 2013 auf dem Landweg über Frankreich ein. Den Asylantrag stellte er beim BAMF in Trier. Bei der Anhörung trug er vor, dass die Ismailiten weltoffener seien als die übrige Muslime. Sie würden nicht nach den 5 Säulen des Islam leben. Auch verfügten sie nicht über Moscheen, sondern über ismailitische Gebetshäuser (jamaat khana). In Afghanistan gerieten sie zwischen die Fronten der mehrheitlichen Sunniten und der größeren Minderheit der Zwölfer-Shia. Von beiden Seiten würden ihre Gebetshäuser immer wieder angezündet. Wegen ihrer Weltoffenheit würden sie bei beiden Gruppen als Nichtmuslime gelten. Persönlich habe er bislang keine Schwierigkeiten gehabt, da er nicht sehr gläubig sei und auch nicht bete. Im lokalen Gebetshaus sei er nur selten gewesen. **Welchen Schutzstatus kann er erlangen ?**

Fall 4:

Der im Jahr 2015 eingereiste Asylsuchende ist pakistanischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft, die seit 1914 in zwei Gruppen gespalten ist: Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) und Ahmadiyya Anjuman Ischat-i-Islam Lahore (AAJIL). Die Mitglieder der AMJ seien nach wie vor Anhänger der Nachfolger des Gründers der Glaubensgemeinschaft, den Khalifat ul-Massih (Nachfolger des Messias). Seit 2003 sei der auf Lebenszeit gewählte Mirza Masrur Ahmad als Khalifat ul-Massih V. das geistliche Oberhaupt der AMJ. Durch die Verfassungsänderung vom 07.09.1974 sei die Ahmadiyya zu einer nichtmuslimischen Minderheit erklärt worden. Persönlich vom geistlichen Oberhaupt habe er den Auftrag erhalten, die Moschee der AMJ in Lahore wieder mit einem Schriftzug „Moschee“ zu versehen und die Glaubensbrüder anzuhalten, den Gebetsruf Adhan und die Begrüßungsformel Salam in der Öffentlichkeit wieder zu verwenden sowie zur Gewinnung neuer Mitglieder die Missionstätigkeit wieder aufzunehmen. Als er versucht habe, den Schriftzug „Moschee“ aufzumalen, sei er von Mitgliedern der AAJIL bei der Polizei denunziert worden, weil die AAJIL befürchtet habe, die Moschee würde ihr zugeschrieben und es könnte zu Übergriffen ihr gegenüber kommen. Ihm drohe eine mehrjährige Gefängnishaft aufgrund des Art. 298 B und C des pakistanischen Strafgesetzbuchs. Es sei nicht ausgeschlossen, dass er während der Gefängnishaft gefoltert werde, damit er vom Glauben abschwöre. Solange er seinen Glauben nur in der Privatsphäre ausgeübt habe, sei er unbehelligt geblieben.

Welchen Schutzstatus kann er erlangen ?